

Ordnung für den Solidaritätsfonds des KjG-Diözesanverbandes Freiburg

§ 1 Ziele

Ziel des Solidaritätsfonds des KjG-Diözesanverbandes Freiburg ist die finanzielle Unterstützung der KjG-Mitglieder, Ortsgruppen, Kooperationen und der Diözesanebene des KjG-Diözesanverbandes Freiburg bei finanziellen Härtefällen, der Leitungs- und Vertretungsarbeit, bei der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen und der Teilnahme an der Diözesankonferenz.

§ 2 Finanzmittel

In den Solidaritätsfonds fließen alle Vermögen und Gelder, die gemäß der Diözesansatzung vom Diözesanverband zweckgemäß zu verwalten sind.

§ 3 Verwaltung des Vermögens und der Gelder

(1) Das Vermögen und die Gelder des Solidaritätsfonds sind zweckgebunden. Sie dürfen nur zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten. Gelder sind mit ausreichender Sicherheit und angemessener Verzinsung anzulegen.

§ 4 Wiedergründungen

Aus der Diözesansatzung bestehende Verpflichtungen des Diözesanverbandes zur Auszahlung von Vermögen und von Geldern anlässlich der Wiedergründungen von Ortsgruppen und Kooperationen werden aus dem Solidaritätsfonds geleistet.

§ 5 Hilfen bei finanziellen Härtefällen

(1) Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen bei finanziellen Härtefällen gewährt.

(2) Als finanzieller Härtefall gelten insbesondere finanzielle Schäden, die auf Grund von höherer Gewalt oder durch Handlungen Dritter eingetreten sind. Ist der Härtefall durch schuldhaftes Verhalten des*der Antragsteller*in eingetreten, kann von einer Bezuschussung abgesehen werden.

(3) Ein finanzieller Härtefall liegt nur dann vor, wenn der*die Antragsteller*in nicht oder nur schwerlich in der Lage ist, den Schaden selbst zu tragen. Es kann von dem*der Antragsteller*in eine angemessene Eigenleistung verlangt werden.

(4) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn andere Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, insbesondere Hilfen anderer Stellen und rechtliche Ansprüche.

(5) Antragsberechtigt sind KjG-Ortsgruppen, dauerhafte und nicht dauerhafte KjG-Kooperationen und der KjG-Diözesanverband.

(6) KjG Referent*innen können stellvertretend für die antragsberechtigten Instanzen einen Antrag stellen.

(7) Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) eine Begründung
- 2) eine Aufstellung über das Vermögen des*der Antragstellers*in
- 3) eine Darstellung, wie der Härtefall entstanden ist

(8) Es kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

§ 6 Hilfen zur Unterstützung bei der Leitungs- und Vertretungsarbeit und der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen

- (1)** Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen zur Unterstützung bei der Leitungs- und Vertretungsarbeit und der Schaffung satzungsgemäßer Strukturen gewährt.
- (2)** Die Hilfe wird nur gewährt, wenn andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind, insbesondere öffentliche und kirchliche Zuschüsse. Es kann eine angemessene Eigenbeteiligung gefordert werden.
- (3)** Antragsberechtigt sind KjG-Ortsgruppen, dauerhafte und nicht dauerhafte KjG-Kooperationen und der KjG-Diözesanverband.
- (4)** KjG Referent*innen können stellvertretend für die antragsberechtigten Instanzen einen Antrag stellen.
- (5)** Dem Antrag sind eine Begründung, eine Finanzierungsübersicht und Angaben über die Verwendung der beantragten Mittel beizufügen.
- (6)** Bei einer Unterstützung im Wert von über 1000 € muss die unterstützte Instanz nach Verwendung des Geldes einen kurzen, nicht förmlichen Bericht über dessen Art der Verwendung zukommen lassen.
- (7)** Es kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

§ 7 Hilfen zur Teilnahme an der Diözesankonferenz

- (1)** Auf schriftlichen Antrag werden aus dem Solidaritätsfonds Hilfen zur Teilnahme an der Diözesankonferenz gewährt.
- (2)** Dem*der Antragsteller*in wird die volle Summe der Teilnahmegebühren erstattet.
- (3)** Antragsberechtigt sind:
 - a) alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Diözesankonferenz
 - b) nicht stimmberechtigte Personen, die einen Beitrag zum Gelingen der Diözesankonferenz geleistet haben.
- (4)** Es ist möglich, den Antrag für andere Personen einzureichen.
- (5)** Es ist möglich, gesammelt Anträge auf Hilfe zur Teilnahme an der Diözesankonferenz einzureichen.
- (6)** Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu stellen.
- (7)** Die Gewährung einer Hilfe zur Teilnahme an der Diözesankonferenz schließt eine Hilfe nach § 6 nicht aus.

§ 8 Form der Hilfen

- (1)** Die Hilfen werden in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewährt.
- (2)** Die Gewährung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (3)** Darlehen können zinslos oder auch verzinslich gewährt werden.
- (4)** Bei der Gewährung in Form von Darlehen ist ein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen dem Diözesanverband Freiburg und dem*der Antragsteller*in zu schließen. Die Regelungen des Darlehensvertrages bestimmt bei einer Summe von bis zu 1000 € die Diözesanleitung, bei einer Summe von über 1000 € der Verwaltungsrat. Die Diözesanleitung kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen.

§ 9 Freiwilligkeit, Rückforderungen

- (1)** Die Hilfen gem. §§ 5-7 werden freiwillig gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2)** Die Hilfen können zurückgefordert werden,
 - a) wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Hilfe nicht vorlagen;

- b) wenn Auflagen nicht erfüllt wurden;
- c) wenn die Hilfe nicht entsprechend dem Zweck der Hilfe verwendet wurde.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Über die Verwaltung des Vermögens und der Gelder des Solidaritätsfonds entscheidet der Verwaltungsrat. Über Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet die Diözesanleitung. Sie kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen.

(2) Bei Auszahlungen nach § 4 gibt die Diözesanleitung unmittelbar nach der Wiedergründung durch die Genehmigung der Satzung durch den Verwaltungsrat den Auftrag zur Überweisung des Geldes an die Verwaltung.

(3) Über Hilfen aus dem Solidaritätsfonds gemäß §§ 5 und 6 entscheidet bei einer Summe von bis zu 1000 € die Diözesanleitung, bei einer Summe von über 1000 € der Verwaltungsrat. Die Diözesanleitung kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen. Ist der Diözesanverband Antragsteller, so entscheidet an Stelle der Diözesanleitung oder des Verwaltungsrates die Diözesankonferenz. Die Hilfen können dem Diözesanverband als Antragsteller unter Vorbehalt gewährt werden, wenn sowohl die Diözesanleitung, als auch der Verwaltungsrat dem zustimmt.

(4) Über Hilfen gemäß § 7 entscheidet die Diözesanleitung. Sie kann die Entscheidungskompetenz auf eines ihrer Mitglieder übertragen.

(5) Über Rückforderungen gem. § 9 Absatz 2 entscheidet der Verwaltungsrat. Im Falle von Hilfeleistungen an den Diözesanverband entscheidet die Diözesankonferenz über Rückforderungen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Neufassung der Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverbandes Freiburg 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

(2) Über Änderungen an dieser Ordnung entscheidet der Verwaltungsrat des KjG-Diözesanverbandes Freiburg.